

2544 073

IV ZR 228/58

Verkündet
am 6. Mai 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien Hansestadt B r e m e n, vertreten durch den
Senator für Arbeit in Bremen,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dres. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hugo R [REDACTED] in B [REDACTED]-O [REDACTED],
An d [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Haaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts in Bremen vom 2. Juli 1958 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen, das auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1899 in K[REDACTED]. W[REDACTED] bei R[REDACTED] geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er hat Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit, Schaden an der Freiheit, Schaden am Eigentum und Vermögen sowie für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Zur Begründung seiner Ansprüche führt er folgendes aus: Er habe seine jüdische Abstammung immer verheimlichen können, da er nie der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört habe. Gleichwohl hätten sich schon im Jahre 1936 die ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingestellt. Um als Handelsvertreter in einem größeren Bezirk als nur in seinem Wohnort H[REDACTED] arbeiten zu können, habe er eine Gewerbelegitimationskarte benötigt. Diese habe man aber nur bei Nachweis der arischen Abstammung erhalten können. Infolgedessen habe er seit dem Jahre 1936 seinem Beruf nur noch in der Stadt H[REDACTED] nachgehen können. Nach der Besetzung der Tschechoslowakei durch Deutschland habe der Polizeipräsident in H[REDACTED] ihn erstmals am 29. Januar 1940 aufgefordert, zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit vorzusprechen. Die Polizei habe zwar nichts von seiner jüdischen Abstammung gewußt. Sie habe ihn jedoch aufgefordert, zum Nachweis seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit Abstammungspapiere beizubringen. Da ihre Vorlage seine jüdische Abstammung sofort offenbart hätte, habe er seine Zuflucht zu einer Täuschung genommen. Er habe laufend an Kirchenbehörden der Tschechoslowakei wegen Übersendung seines Geburtsscheins geschrieben, wohlweislich jedoch nur an solche, bei denen die erbetenen Unterlagen nicht vorhanden sein konnten. Durch Vorlage dieser Korrespondenz habe er die Polizei in H[REDACTED] lange Zeit beruhigen können.

- 3 -

Eine zweite Abwehrmaßnahme habe darin bestanden, daß er 1940 seine Mutter veranlaßt habe, von H. nach Berlin zu verziehen, damit nicht gleich beide hineingerissen würden, falls die Polizei hinter die Abstammung eines von ihnen kommen sollte. Im Juli 1943 hätten die Berliner Stellen schließlich die jüdische Abstammung seiner Mutter herausgefunden und sie in das Konzentrationslager T. deportiert. Dieses schon befürchtete Ereignis habe ihn mit neuer und gesteigerter Angst um die eigene Sicherheit erfüllt. Er sei daher von Berlin, wohin er zunächst nach der Verschleppung seiner Mutter gefahren sei, nicht nach H. zurückgekehrt, sondern sei 7 Wochen lang, größtenteils unter falschem Namen, in Deutschland herumgereist. Danach habe er sich dem ihm befreundeten Kantinenpächter A. aus B. anvertraut. Dieser habe ihm geraten, von H. nach B. zu verziehen. Zur Begründung dieses Vorschlages habe er gesagt, daß in B. die Polizei toleranter sei und er zu ihr gute Beziehungen habe. Hierauf sei er im Oktober 1943 unter förmlicher Abmeldung von H. und unter ordnungsmäßiger Anmeldung an seinem neuen Wohnort mit seiner Familie nach B. übersiedelt. Herr A. habe seinen Fall mit einem ihm bekannten Gestapobeamten besprochen. Dieser habe zugesichert, ihn, den Kläger, rechtzeitig zu warnen, sobald Maßnahmen gegen ihn bevorstehen sollten. Um sich das Wohlwollen des Beamten zu erhalten, habe Herr A. diesem des öfteren Zuwendungen gemacht. Auf diese Weise sei er auch in B. nicht als Jude erkannt worden. Gleichwohl habe er nach wie vor in Angst gelebt. Dadurch habe er sich eine Erkrankung des Herzens und der Nerven zugezogen. Darüberhinaus sei er durch den Umzug nach B. und dem Umstand, daß er sich geschäftlich habe zurückhalten müssen, auch wirtschaftlich schwer geschädigt worden.



Das Landgericht hat dem Kläger durch Teilurteil vom 29. Juni 1956 die Mindestrente für Gesundheitsschaden von monatlich 100,- DM, beginnend ab 1. November 1953, zugesprochen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, der in Entschädigungssachen zum Auftreten bei dem Bundesgerichtshof befugt ist (§ 224 Abs. 4 BEG), ist auf Grund der einseitigen Verhandlung der Beklagten zu entscheiden.

2. Die Revision der Beklagten muß zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung führen.

Die für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidende Frage geht dahin, ob gegen den Kläger nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gerichtet worden sind, wie dies die Grundsatzvorschrift des § 1 BEG als Anspruchsvoraussetzung verlangt. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Zwar sei es, so führt das Berufungsgericht aus, richtig, daß allein Kollektivmaßnahmen, insbesondere der bloße allgemeine Verfolgungsdruck, regelmäßig noch keine konkreten Verfolgungsmaßnahmen darstellten. Es genüge jedoch, daß konkrete Maßnahmen geplant gewesen seien und der Schaden durch rechtzeitiges Ausweichen vor ihnen entstanden sei.

Daß der Kläger als Jude spätestens nach Erlaß der sogenannten Nürnberger Gesetze, also etwa im Herbst 1935, jederzeit mit konkreten Maßnahmen habe rechnen müssen, könne nach den von den nationalsozialistischen Machthabern allgemein gegen die jüdische Bevölkerung ergriffenen Gewaltakten nicht zweifelhaft sein. Trotz der erfolgreich durchgeführten Tarnung des Klägers als Jude seien die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG mithin erfüllt.

Diese Ausführungen reichen nicht aus, um die Entscheidung des Berufungsgerichts zu tragen. Grundsätzlich verlangt das Bundesentschädigungsgesetz, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, daß individuelle konkrete Verfolgungsmaßnahmen zu einem Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen geführt haben (BGH vom 14. Januar 1959 - IV ZR 226/58 -). Der allgemeine Verfolgungsdruck, die Verfolgungssituation als solche, genügt daher, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, regelmäßig nicht, um einen Entschädigungsanspruch als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Es reicht daher nicht aus, daß der Kläger in ständiger Furcht, die nationalsozialistischen Gewalthaber würden seine Tarnung durchschauen und ihn als Juden seiner Freiheit, vielleicht sogar seines Lebens berauben, gelebt und durch die ständige Sorge und Angst gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Auch soweit gesundheitliche Schäden auf die Aufregungen und den schweren Kummer über die Verhaftung und Verschleppung seiner Mutter zurückzuführen sind, kann ein Entschädigungsanspruch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, da der Gesundheitsschaden in diesem Fall nicht durch eine gegen den Kläger gerichtete Verfolgung verursacht worden ist. Der erkennende Senat hat jedoch in der genannten Entscheidung vom

14. Januar 1959 zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der individuellen konkreten Verfolgungsmaßnahme nicht zu eng gefaßt werden darf. Bereits im Urteil vom 2. Juli 1955 - IV ZR 69/55 - abgedruckt in RzW 1955, 294⁵¹ - hat der Senat ausgesprochen, daß zu den Gewaltmaßnahmen gegen Verfolgte auch der Erlaß von (judenfeindlichen) Gesetzen oder Anordnungen zu rechnen sei. In dem Urteil vom 12. Dezember 1956 - IV ZR 246/56 - abgedruckt in RzW 1957, 120⁴⁵ - ist eine Verfolgung angenommen worden, wenn der Verfolgte wegen der im Jahre 1938 bestehenden schweren wirtschaftlichen Lage, in der sich die Juden damals in Deutschland befanden, ausgewandert ist. Es ist daher nicht notwendig, daß die Verfolgungsmaßnahme, die gegen eine Person gerichtet war, schon unmittelbar die in § 1 BEG erwähnten Rechtsgüter verletzt hat; es genügt, wenn eine solche Verfolgungsmaßnahme unmittelbar bevorstand und sich der Verfolgte ihr durch die Flucht oder durch Auswanderung entzogen hat. Im vorliegenden Fall kann für die Begründung des Entschädigungsanspruchs des Klägers in Betracht kommen, daß konkrete Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn unmittelbar bevorstanden. Zwar ist es dem Kläger gelungen, seine jüdische Abstammung vor den Verfolgern mit Erfolg zu verbergen, jedoch ergibt der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt, daß seine "Entlarvung" möglicherweise ernsthaft zu besorgen war. Denn nach seinen Darlegungen ist der Kläger von dem Polizeipräsidenten in Hannover im Jahre 1940 zur Beibringung seiner Abstammungspapiere aufgefordert worden. Allerdings bezweckte diese Aufforderung zunächst die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit, jedoch war hierdurch die Gefahr der Feststellung seiner jüdischen Abstammung in nächste Nähe gerückt. Ist das richtig, so befand er sich in unmittelbarer Gefahr der Entdeckung. Legte er seine Abstammungspapiere vor, so mußte seine jüdische Abstammung der Poli-

zeibehörde bekannt werden. Kam er andererseits dem Ersuchen der Behörde nicht nach und machte er Ausflüchte, so erweckte er notwendigerweise deren Mißtrauen und sah sich damit einer genauen Überprüfung seiner Abstammung ausgesetzt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls zur Entdeckung seiner jüdischen Abstammung geführt hätte. Ebenso liegt auf Grund der Darstellung des Klägers die Annahme nahe, daß er unmittelbar von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen durch judenfeindliche Gesetze und Anordnungen getroffen worden ist. Denn der Kläger hat vorgetragen, daß er bereits im Jahre 1936 in der Ausübung seiner Handlungsvertretertätigkeit gehindert worden sei, da die Beschaffung einer Gewerbelegitimationskarte, die zur Ausübung seiner Vertretertätigkeit außerhalb seines Wohnortes erforderlich und deren Ausstellung von dem Nachweis der arischen Abstammung abhängig gewesen sei, für ihn nicht hätte in Frage kommen können.

Das Berufungsgericht hat über den Sachvortrag des Klägers die notwendigen Feststellungen noch nicht getroffen. Aus diesem Grunde wird es im Rahmen des durch § 176 Abs. 1 BEG normierten Amtsermittlungsgrundsatzes Feststellungen u. a. darüber treffen müssen, ob die Darstellung des Klägers zutreffend ist, insbesondere ob der Kläger im Jahre 1940 zur Vorlage seiner Abstammungspapiere durch den Polizeipräsidenten in Hannover aufgefordert worden ist.

Das Berufungsgericht wird auch zu prüfen und zu entscheiden haben, ob zwischen den genannten Verfolgungsmaßnahmen, wenn sich die Darstellung des Klägers als zutreffend erweisen sollte, und den geltend gemachten Gesundheitsschäden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.

Ascher Raske Johannsen Maas Wilden